



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

55. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. März 2002

Nummer 14

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20304	5. 12. 2001	Übernahme von Dienstordnungsangestellten in den Landesdienst	269
20304	5. 12. 2001	Übernahme von Lehrern aus dem Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst	269
203034	25. 2. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit.	269
203308	30. 1. 2002	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 76. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Juni 2001	254
20310	30. 1. 2002	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 29. Oktober 2001 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb).	254
20310	30. 1. 2002	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums 77. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Oktober 2001	257
203304	31. 1. 2002	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen.	265
20318	30. 1. 2002	Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Arbeiter	266

Hinweis für die Abonnenten:

In diesem Jahr werden die Inhaltsverzeichnisse für 2001 erst gegen Mitte April geliefert.

I.
20310
**76. Tarifvertrag
zur Änderung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 29. Juni 2001**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4100 – 1.1 – IV 1
u. d. Innenministeriums – 25 – 7.20.01
v. 30. 1. 2002

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1961 (SMBl. NRW. 20310), und der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 (SMBl. NRW. 203308) geändert wird, geben wir bekannt.

**76. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 29. Juni 2001**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 75. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 5. Oktober 2000, wird wie folgt geändert:

1. Der folgende § 1a wird eingefügt:

„§ 1a

Besonderer Geltungsbereich

Soweit in Betrieben für Arbeitnehmer

- a) der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V),
b) der Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe
(TV-N NW)
gilt, ersetzt dieser Tarifvertrag den BAT.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und in Satz 1 nach dem Wort „gilt“ die

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft/Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr e. V. – Hauptvorstand –, diese zugleich handelnd für
– die Gewerkschaft der Polizei,
– die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
– die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
gemeinsam mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft/Deutschen Angestellten-Gewerkschaft e. V. – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund,

und

- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
– den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
– die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekannt gegeben.

Worte „, soweit die Angestellten nicht unter den Geltungsbereich eines ersetzenden Tarifvertrages nach Absatz 2 fallen,“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird gestrichen.

203308

§ 2

**Änderung
der Versorgungs-Tarifverträge**

(1) § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch den 27. Änderungstarifvertrag vom 5. Oktober 2000, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe k wird nach dem Klammerzusatz „(TV-V)“ ein Komma eingefügt.

2. Es wird folgender Buchstabe l angefügt:

„l) Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW)“

(2) § 1 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) vom 6. März 1967, zuletzt geändert durch den 37. Änderungstarifvertrag vom 5. Oktober 2000, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe i wird nach dem Klammerzusatz „(TV-V)“ ein Komma eingefügt.

2. Es wird folgender Buchstabe j angefügt:

„j) Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW)“

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 254.

20310

20314

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 29. Oktober 2001
zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen
und Arbeiter
des Bundes und der Länder (MTArb)**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4100 – 1.1 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 7.20.01 – 1/2
v. 30. 1. 2002

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder vom 6. Dezember 1995 (einschließlich Sonderregelungen), bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. v. 19. 3. 1996 – SMBl. NRW. 20310 –, sowie der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb, bekannt gegeben mit dem Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 – SMBl. NRW. 20314 –, geändert wird, geben wir bekannt.

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
vom 29. Oktober 2001**

**zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter
des Bundes und der Länder (MTArb)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und
 der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di –
 – Bundesvorstand –,
 diese zugleich handelnd für die
 – Gewerkschaft der Polizei,
 – Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 andererseits
 wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des MTArb

Der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 zum MTArb vom 5. Mai 1998, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht des MTArb werden in der Anlage 2 Abschn. A SR 2 l die Worte „Sonderregelungen für Arbeiter im Bereich des Bundesamtes für Zivilschutz“ gestrichen.
2. § 1 Buchst. b erhält die folgende Fassung:
 „b) der Länder – mit Ausnahme der Länder Berlin und Bremen – und der sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angehören,“.
3. § 2 Abs. 1 Abschn. A Buchst. l wird unter Beibehaltung der Buchstabenbezeichnung gestrichen.
4. In § 3 Abs. 1 werden im Buchstaben l nach dem Wort „Kesselwärter“ das Komma durch einen Punkt ersetzt sowie Buchstabe m gestrichen.
5. § 6 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.
6. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregenden“ gestrichen.
7. Die Übergangsvorschrift zu § 15 a Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
8. In § 31 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
9. In § 33 Abs. 3 Unterabs. 1 werden die Worte „der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Vorstände der Bereiche auf Bundesebene sowie des Hauptvorstandes auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaft“ durch die Worte „der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften“ ersetzt.
10. In § 35 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.
11. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Ziffer „1.“ nach dem Einleitungssatz wird gestrichen.
 - b) Die Ziffer 2 einschließlich Wortlaut wird gestrichen.
12. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 werden die Worte „ist die Tarifklasse II“ durch die Worte „sind die Bestimmungen für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8“ ersetzt.
 - b) In Nr. 3 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
13. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a sowie in der Übergangsvorschrift hierzu werden jeweils die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.
14. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a Doppelbuchst. aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
 - bb) Im letzten Satzteil wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 3“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Unterabs. 3 wird das Zitat „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 3“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden das Semikolon und die Worte „§ 6 Abs. 1 Unterabs. 2 gilt entsprechend“ gestrichen.
15. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 Unterabs. 2 und 3 wird jeweils in Satz 2 das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
 - b) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
 - c) In Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - d) In Absatz 12 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
16. In § 49 Abs. 5 Unterabs. 2 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
17. § 61 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
 „Kündigungen – auch außerordentliche – bedürfen der Schriftform.“
18. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
 - bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236a SGB VI“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
 „(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Arbeiter, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten

und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Arbeiter innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält die folgende Fassung:

„(4) Liegt bei einem Arbeiter, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

- f) Der neue Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden das Wort „Berufsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ und das Wort „weiterbeschäftigt“ durch die Worte „wieder eingestellt“ ersetzt.

bb) In Unterabsatz 2 werden das Wort „berufsunfähig“ durch die Worte „teilweise erwerbsgemindert“ ersetzt.

- g) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.

19. Die Anlage 2 Abschn. A wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 12 SR 2d wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Buchst. b werden die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

- b) Nr. 13 SR 2e wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Buchst. b werden die Worte „Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderten Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

- c) In Nr. 7 Satz 3 SR 2h wird jeweils das Wort „Truppenverpflegung“ durch das Wort „Gemeinschaftsverpflegung“ ersetzt.

- d) Die SR 2 l werden gestrichen.

20. Die Anlage 2 Abschn. B SR 2 m wird wie folgt geändert:

- a) Es wird die folgende Nr. 1a eingefügt:

„Nr. 1a

Zu § 15 – Regelmäßige Arbeitszeit

Einem Antrag des Arbeiters auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) soll auch schon vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entsprochen werden.

Bei der Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit gilt § 5 Abs. 7 TV ATZ mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vomhundertsatzes von 5 v.H. ein Vomhundertsatz von 8,33 v.H. tritt.“

- b) In Nr. 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „237 a“ ersetzt.

- c) Nr. 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

“Das Arbeitsverhältnis des Arbeiters endet vor Vollendung des 65. Lebensjahres auf schriftlichen Antrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in demselben Zeitpunkt, in dem ein entsprechender vergleichbarer Beamter im Justizvollzugsdienst auf Grund der Vorschriften des jeweiligen Landes-

beamtengesetzes über die besondere Altersgrenze für Beamte im Justizvollzugsdienst in den Ruhestand tritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist.“

21. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt A werden die Nummern 1 bis 10 durch die folgenden Nummern 1 bis 7 ersetzt:

„1. Bundessortenamt

Versuchsfelder, Versuchsstationen

2. Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft Braunschweig-Völkenrode (FAL)
Versuchsfelder, Versuchsstationen, Versuchsställe

3. Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft
Versuchsfelder, Versuchsweinberge

4. Bundesanstalt für Milchforschung
Versuchsstationen

5. Bundesforschungsanstalt für Forst- und Landwirtschaft
Versuchsfelder

6. Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
Versuchsställe

7. Bundesanstalt für Züchtungsforschung an Kulturpflanzen
Versuchsfelder, Versuchsstationen, Versuchsweinberge“

- b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

aa) In Ziffer I (Baden-Württemberg) werden in Nr. 1 die Worte „psychiatrischen Landeskrankenhäuser“ durch die Worte „Zentren für Psychiatrie“ ersetzt.

bb) Die Ziffer III (Hessen) erhält die folgende Fassung:

„III. Hessen

1. Forschungsanstalt Geisenheim am Rhein

2. die landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsbetriebe, Lehr- und Versuchsstationen und Versuchsfelder des Fachbereiches Agrarwissenschaften, Ökotrophologie und Umweltmanagement der Justus-Liebig-Universität Gießen

3. – die landwirtschaftlichen Versuchsbetriebe, Lehr- und Versuchsfelder sowie das Gewächshaus für tropische Nutzpflanzen des Fachbereiches Landwirtschaft, Internationale Agrarentwicklung und Ökologische Umweltsicherung

– die gärtnerischen Lehr- und Versuchsanlagen und -einrichtungen der Abteilung Botanik des Fachbereiches Biologie/Chemie

– die Lehr- und Versuchsanlagen der Arbeitsgruppe Landschaftsökologie des Fachbereiches Stadtplanung, Landschaftsplanung

der Universität Gesamthochschule Kassel

4. die landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Lehr-, Forschungs- und Versuchsbetriebe des Hessischen Dienstleistungszentrums für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz.“

20314

§ 2

**Änderung des Tarifvertrages
über das Lohngruppenverzeichnis
des Bundes zum MTArb**

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb (TV LohngrV) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 20. Juni 2001 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis des Bundes zum MTArb, wird wie folgt geändert:

Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt B Unterabs. 2 Buchst. e wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
2. Abschnitt C Unterabs. 2 wird gestrichen.

§ 3

**Änderung des Tarifvertrages
über das Lohngruppenverzeichnis
der Länder zum MTArb**

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen-TdL) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch § 3 des Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum MTArb vom 17. Juli 1996, wird wie folgt geändert:

Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt B wird wie folgt geändert:
 - a) In Unterabsatz 1 Satz 3 Buchst. e wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Unterabsatz 2 Buchst. e wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
2. Abschnitt C Satz 2 wird gestrichen.

§ 4

Übergangsvorschrift

Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Jubiläumszeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden sind.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2001

B.

Zur Durchführung des Änderungs-Tarifvertrages weisen wir auf Folgendes hin:

Der Änderungstarifvertrag Nr. 3 zum MTArb zeichnet die Änderungen aus dem 77. Änderungstarifvertrag zum BAT nach, soweit für Arbeiter vergleichbare zu ändernde Tarifvorschriften bestehen; entsprechend wird auf die Ausführungen hierzu in Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 30. 1. 2002 - MBl. NRW. 2002 S. 257 - verwiesen.

Ergänzend wird zu den Änderungen in § 62 MTArb auf Folgendes hingewiesen:

Für die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2, die Einfügung des neuen Absatzes 3 und die Änderung im bisherigen Absatz 3 (jetzt Absatz 4) gelten die Ausführungen zu § 59 BAT entsprechend. Der bisherige Absatz 4 (jetzt Absatz 5) erfasst künftig nicht mehr die Fälle der Weiterbeschäftigung eines vermindert erwerbsfähigen Arbeiters (denn insoweit gilt der neue Absatz 3), sondern

nur noch solche Fälle, in denen ein vermindert erwerbsfähiger Arbeiter eingestellt wird.

- MBl. NRW. 2002 S. 254.

20310

**77. Tarifvertrag
zur Änderung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 29. Oktober 2001**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - 25 - 7.20.01 - 1/2
v. 30. 1. 2002

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, die Anlage 1a zum BAT, jeweils bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 24. 2. 1961 (SMBL. NRW. 20310), und der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u. d. Innenministeriums v. 17. 1. 1967 (SMBL. NRW. 203308) geändert wird, geben wir bekannt.

**77. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 29. Oktober 2001**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 76. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 29. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Buchst. b erhält die folgende Fassung:

„b) der Länder und der sonstigen Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Tarifgemeinschaft deutscher Länder angehören, sowie der Stadtgemeinde Bremen,“

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. - Bundesvorstand -,
diese zugleich handelnd für
 - die Gewerkschaft der Polizei,
 - die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - den Marburger Bund,

und

- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekannt gegeben.

2. In § 1a werden die Worte „der Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW)“ durch die Worte „ein Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,“ ersetzt.
3. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e Ziff. I. und II. werden jeweils die Worte „Bundesministers für Verteidigung“ durch die Worte „Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe f wird die Ziffernbezeichnung „I.“ gestrichen.
 - c) Der Wortlaut des Buchstaben h wird gestrichen.
 - d) Die Buchstaben z1 und z2 werden durch den folgenden Buchstaben z ersetzt:
 - z) des Bundesgrenzschutzes und des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern“
4. In § 3 wird der Wortlaut der Buchstaben n und p gestrichen.
5. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „oder ekelerregenden“ gestrichen.
6. Die Übergangsvorschrift zu § 15a Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.
7. § 19 Abs. 1 Unterabs. 2 wird gestrichen.
8. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 Buchst. a werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
 - c) In der Protokollnotiz zu Absatz 2 Buchst. a und c werden nach dem Wort „bei“ die Worte „der Tarifgemeinschaft deutscher Länder oder“ eingefügt.
9. § 23a Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 Buchst. d wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Buchst. a wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
 - b) Nr. 6 Satz 2 wird gestrichen.
10. § 23b Abschn. B Satz 2 wird gestrichen.
11. In der Protokollnotiz Nr. 1 zu § 27 Abschn. A Abs. 6 (Fassung Bund/TdL) werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
12. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nr. 4 Satz 4 werden
 - aa) die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG“ durch die Worte „Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG“ ersetzt,
 - bb) nach den Worten „Ortszuschlag der Stufe 2“ die Worte „,Familienzuschlag der Stufe 1“ eingefügt,
 - cc) nach den Worten „eine entsprechende Leistung“ das Komma und die Worte „Anwärter-
- verheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „ebenfalls der“ die Worte „, Familienzuschlag der Stufe 1 oder einer der folgenden Stufen, der“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „versorgungsberechtigt ist,“ die Worte „,der Familienzuschlag der Stufe 2 oder einer der folgenden Stufen oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 3 werden nach den Worten „Besoldungsgesetzen über“ das Wort „Familienzuschläge,“ eingefügt.
- e) Die Protokollnotizen Nrn. 2 und 3 werden unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
13. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 erhält die folgende Fassung:

„(5) Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d und f gilt nicht für Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis I, die eine Zulage nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei obersten Bundesbehörden oder bei obersten Landesbehörden – ggf. als Ausgleichszulage – erhalten; der Zeitzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. e beträgt bei diesen Angestellten 0,38 Euro je Stunde. Für Angestellte der Vergütungsgruppen X bis V c, die die in Satz 1 bezeichnete Zulage erhalten, gilt Absatz 1 Satz 2 Buchst. b bis d mit der Maßgabe, dass der Zeitzuschlag jeweils 0,38 Euro je Stunde beträgt.“
 - b) Die Protokollnotiz zu Absatz 5 wird gestrichen.
14. In § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 Buchst. c werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
15. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Unterabs. 1 werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.
16. In § 39 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Bundes und der Länder“ durch die Worte „im Bereich des Bundes und im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ ersetzt.
17. Die Protokollnotiz zu § 42 Abs. 1 wird gestrichen.
18. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 erhält die folgende Fassung:

„1. § 11 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - b) In Nr. 4 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa werden nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
19. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird in den Unterabsätzen 2 und 3 jeweils in Satz 2 das Wort „Schwerbehindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.

- d) In Absatz 5a wird das Wort „Schwerbehinderten-gesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
20. In § 49 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Wort „Schwerbe-hindertengesetz“ durch das Wort „SGB IX“ ersetzt.
21. In § 52 Abs. 4 Unterabs. 1 werden die Worte „der Kreisvorstände, der Bezirksvorstände, der Vorstände der Bereiche auf Bundesebene sowie des Hauptvorstandes bzw. der Bezirksvorstände, der Landesvorstände, der Bundesberufs- und der Bundesfachgruppenvorstände auf Anfordern der vertragschließenden Gewerkschaften“ durch die Worte „der Bezirksvorstände, der Landesbezirksvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachgruppenvorstände sowie des Gewerkschaftsrates bzw. entsprechender Gremien anderer vertragschließender Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften“ ersetzt.
22. In § 52a Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „der Arbeitszeitordnung“ durch die Worte „des Arbeitszeitgesetzes“ ersetzt.
23. § 57 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Kündigungen – auch außerordentliche – bedürfen der Schriftform.“
24. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 1 Satz 1 werden die Worte „berufsunfähig oder erwerbsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.
- bb) In Unterabsatz 1 Satz 3 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- cc) In Unterabsatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 36 oder § 37 SGB VI“ durch die Worte „§ 236 oder § 236a SGB VI“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder wegen Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderter Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Das Arbeitsverhältnis endet bzw. ruht nicht, wenn der Angestellte, der nur teilweise erwerbsgemindert ist, nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, und der Angestellte innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.“
- d) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:
„(4) Liegt bei einem Angestellten, der schwerbehindert im Sinne des SGB IX ist, in dem Zeitpunkt, in dem nach den Absätzen 1 und 2 das Arbeitsverhältnis wegen verminderter Erwerbsfähigkeit endet, die nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheides des Integrationsamtes.“
- e) In der Protokollnotiz zu Absatz 1 und 2 werden die Worte „Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit“ durch die Worte „verminderte Erwerbsfähigkeit“ ersetzt.
- f) Die Übergangsvorschrift wird gestrichen.
25. In § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
26. § 69 erhält die folgende Fassung:

„§ 69

Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Wird in diesem Tarifvertrag auf die für die Beamten geltenden Bestimmungen Bezug genommen und sind Beamte bei dem Arbeitgeber nicht beschäftigt, sind die Vorschriften anzuwenden, die

- a) im Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder für die Beamten des Landes,
- b) im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände für die Beamten der Gemeinden des Landes gelten, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.“
27. § 71 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Unterabs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „stationär“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Unterabsatz 4 Buchst. a werden die Worte „Erwerbsunfähigkeit (§ 44 SGB VI)“ durch die Worte „voller Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI)“ ersetzt.
- bb) In Unterabsatz 5 Buchst. b werden die Worte „§ 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI“ durch die Worte „§ 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX“ ersetzt.
28. § 74 Abs. 2 Unterabs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- b) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) die Protokollnotiz Nr. 6 zu Nr. 1 SR 2 y mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2005.“
29. Die SR 2e I werden wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Nr. 1 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Bundesministers der Verteidigung“ durch die Worte „Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 Abs. 2 Unterabs. 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesministers der Verteidigung“ durch die Worte „Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.
- c) In Nr. 9a Abs. 4 werden die Worte „den MTB II, den MTL II“ durch die Worte „den MTArb“ ersetzt.
30. In der Überschrift und in Nr. 1 der SR 2e II werden jeweils die Worte „Bundesministers für Verteidigung“ durch die Worte „Bundesministeriums der Verteidigung“ ersetzt.
31. In der Überschrift der SR 2f I erhält der Klammerzusatz die folgende Fassung:
„(SR 2f BAT)“.
32. Die SR 2h werden gestrichen.
33. Die SR 2n werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 Satz 2 werden die Worte „Nummern 6 bis 8“ durch die Worte „Nummer 2 Abs. 2 sowie die Nummern 6 bis 8“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Dem bisherigen einzigen Absatz wird die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt.

- bb) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:
- „(2) Einem Antrag des Angestellten auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) soll auch schon vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entsprochen werden.
- Bei der Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit gilt § 5 Abs. 7 TV ATZ mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vomhundertsatzes von 5 v.H. ein Vomhundertsatz von 8,33 v.H. tritt.“
- c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 3 Satz 1 wird die Zahl „39“ durch die Zahl „237 a“ ersetzt.
- bb) In Absatz 5 werden die Worte „den MTB II, den MTL II“ durch die Worte „den MTArb“ ersetzt.
- d) Nr. 7 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
- „Das Arbeitsverhältnis des Angestellten endet vor Vollendung des 65. Lebensjahres auf schriftlichen Antrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, in demselben Zeitpunkt, in dem ein entsprechender vergleichbarer Beamter im Justizvollzugsdienst aufgrund der Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes über die besondere Altersgrenze für Beamte im Justizvollzugsdienst in den Ruhestand tritt, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist.“
34. In Nr. 5 Abs. 2 Unterabs. 1 Satz 1 Buchst. c SR 2 s werden die Worte „im Erziehungsurlaub“ durch die Worte „in der Elternzeit“ ersetzt.
35. Die SR 2 x werden wie folgt geändert:
- a) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 2 Unterabs. 3 wird wie folgt geändert:
- a.) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.
- a.) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes ist die Feuerwehruzulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis I bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis V a/b bis zum 31. Dezember 2007.“
- bb) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Einem Antrag des Angestellten, der im Einsatzdienst tätig ist, auf Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) soll auch schon vor der Vollendung des 60. Lebensjahres entsprochen werden.
- Bei der Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit gilt § 5 Abs. 7 TV ATZ mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vomhundertsatzes von 5 v.H. ein Vomhundertsatz von 8,33 v.H. tritt.“
- b) In Nr. 4 Abs. 4 werden die Worte „den MTB II, den MTL II“ durch die Worte „den MTArb“ ersetzt.
36. Die SR 2 y werden wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Protokollnotiz Nr. 6 wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
- „Abweichend von der Protokollnotiz Nr. 1 können Arbeitsverträge nach § 14 Abs. 2 und 3 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) begründet werden.“
- bb) In Satz 3 werden die Worte „§ 1 BeschFG“ durch die Worte „§ 14 Abs. 2 und 3 TzBfG“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe a werden die Worte „nach dem BeschFG“ durch die Worte „nach § 14 Abs. 2 oder 3 TzBfG“ ersetzt.
- dd) In Buchstabe g werden die Worte „Nrn. 2, 3, 5, 7 und 8“ durch die Worte „Nrn. 2, 3 und 7“ ersetzt.
- ee) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:
- „§ 21 TzBfG gilt in den Fällen, in denen die auflösende Bedingung nicht auf Gründen in der Person des Angestellten beruht, mit der Maßgabe, dass bei der Anwendung des § 15 Abs. 2 TzBfG anstelle der Frist von zwei Wochen eine solche von vier Wochen tritt, sofern das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung länger als ein Jahr bestanden hat.“
- b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Worte „solange das Arbeitsverhältnis noch nicht mindestens ein Jahr bestanden hat“ eingefügt.
- c) Nr. 5 wird unter Beibehaltung der Nummernbezeichnung gestrichen.
- d) Nr. 8 wird gestrichen.
37. Die SR 2 z 1 werden wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung:
- „Sonderregelungen für Angestellte des Bundesgrenzschutzes und des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern (SR 2 z BAT)“.
- b) In Nr. 1 werden die Worte „der Beschaffungsstelle des Bundesministers“ durch die Worte „des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums“ ersetzt.
38. Die SR 2 z 2 werden gestrichen.
39. In § 2 der Anlage 4 wird die Bezeichnung „2 f I“ durch die Bezeichnung „2 f“ ersetzt.

§ 2
Änderung der Anlage 1a zum BAT
für den Bereich des Bundes
und für den Bereich der Tarifgemeinschaft
deutscher Länder

Die Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, zuletzt geändert durch § 1 des Tarifvertrages zur Änderung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in Serviceeinheiten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften) vom 29. November 2000, wird wie folgt geändert:

I.

In der Inhaltsübersicht wird der Wortlaut zu Teil III Abschn. C gestrichen.

II.

Teil III wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut zu Abschnitt C wird gestrichen.
2. In Abschnitt E Unterabschn. II wird Absatz 2 der Protokollnotiz wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes ist die Zulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits

vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

3. In Abschnitt F wird Absatz 5 Unterabs. 3 der Vorbemerkungen wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden sind,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes sind die dort genannten Zulagen bei Angestellten, die diese Zulagen bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden sind, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IVb und IVa bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen VII bis V a/b bis zum 31. Dezember 2007.“

4. In Abschnitt L Unterabschn. XI wird Absatz 2 der Protokollnotiz Nr. 2 wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 dieses Unterabsatzes ist die Zulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppe IVb bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen VIb bis Vb bis zum 31. Dezember 2007.“

203308

§ 3 Änderung der Versorgungs-Tarifverträge

(1) Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 1 des 76. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages vom 29. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe k wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Buchstabe l werden die Worte „Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW)“ durch die Worte „eines Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 wird gestrichen.

3. In § 6 Abs. 2 erhält Buchstabe e die folgende Fassung:

„e) geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – beschäftigt ist oder“.

(2) Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VerstTV-G) vom 6. März 1967, zuletzt geändert durch § 2 Abs. 2 des 76. Tarifvertrages zur Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages vom 29. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe i wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

b) In Buchstabe j werden die Worte „Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe (TV-N NW)“ durch die Worte „eines Spartentarifvertrages Nahverkehrsbetriebe eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

3. In § 5 Abs. 2 erhält Buchstabe e die folgende Fassung:

„e) geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – beschäftigt ist oder“.

(3) Der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Saarlandes und der Mitglieder des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar e. V. (VerstTV-Saar) vom 15. November 1966, zuletzt geändert durch den 25. Änderungs-Tarifvertrag vom 5. Oktober 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3 wird gestrichen.

2. In § 5 Abs. 2 erhält Buchstabe e die folgende Fassung:

„e) geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – beschäftigt ist oder“.

§ 4

Übergangsvorschriften

(1) Geringfügige Beschäftigungen im Sinne des § 8 SGB IV werden bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit, der Bewährungszeit oder der Zeit einer Tätigkeit nur berücksichtigt, soweit sie nach dem 31. Dezember 2001 zurückgelegt worden sind.

(2) Für Arbeitnehmer des Luftfahrt-Bundesamtes, die auf Grund von § 1 des Gesetzes zur Übernahme der Beamten und Arbeitnehmer bei der Bundesanstalt für Flugsicherung (Artikel 7 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992) Aufgaben der Flugsicherung wahrnehmen, gelten die Sonderregelungen 2h BAT und Teil III Abschn. C der Anlage 1a zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung für die Dauer des fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

B.

Zur Durchführung des Änderungs-Tarifvertrages weisen wir auf Folgendes hin:

1. § 1 Nr. 1, Nr. 8 Buchst. b und c, Nr. 11, Nr. 16, Nr. 18 Buchst. b und Nr. 26 (= §§ 1, 20, 27, 39, 44 und 69 BAT)

Durch die Aufnahme auch der Arbeitgeberverbände im Bereich der TdL in den Geltungsbereich des BAT wird die Tarifbindung hinsichtlich derjenigen Arbeitgeber hergestellt, die neben den Ländern Mitglied eines solchen Arbeitgeberverbandes sind. Die übrigen Tarifvorschriften waren redaktionell anzupassen; insbesondere ist die in verschiedenen Vorschriften enthaltene Definition des öffentlichen Dienstes um die Arbeitgeberverbände im Bereich der TdL erweitert worden.

2. Zu § 1 Nr. 2 (= § 1a BAT)

Die Änderung betrifft nur den Bereich der VKA.

3. Zu § 1 Nrn. 3, 29, 30, 31, 32, 37, 38 und 39 (= § 2, SR 2e I, SR 2e II, SR 2f I, SR 2h, SR 2z1, SR 2z2, Anlage 4 BAT)

Es handelt sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen; die Streichung in Buchstabe h (Flugsicherungsdienst) sowie des Buchstaben z2 (Bundesamt für

Zivilschutz) trägt den Organisationsänderungen beim Bund Rechnung.

Zu der Streichung der Sonderregelung für den Flugsicherungsdienst wird auf die Übergangsvorschrift in § 4 Abs. 2 des Änderungstarifvertrages hingewiesen.

4. Zu § 1 Nrn. 4, 7, 8 Buchst. a, Nr. 9 Buchst. b, Nrn. 10 und 25 und zu § 4 Abs. 1 (= § 3 Buchst. n und p, §§ 19, 20, 23 a, 23 b und 63 BAT)

Durch die Streichung des § 3 Buchst. n ab 1. Januar 2002 wird die Herausnahme der geringfügig beschäftigten Angestellten im Sinne des § 8 SGB IV aus dem Geltungsbereich des BAT aufgegeben, so dass sowohl der BAT als auch die den BAT ergänzenden Tarifverträge (z.B. Zulagentarifverträge, Zuwendungs- und Urlaubsgeld-Tarifvertrag, Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen – mit Ausnahme der Versorgungstarifverträge, siehe die dort aufgenommene Ausschlussklausel –) für diese Arbeitsverhältnisse gelten. Dies gilt auch für solche geringfügigen Arbeitsverhältnisse, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Tarifänderung am 1. Januar 2002 bereits bestehen. Die Einbeziehung dieser Arbeitsverhältnisse in den BAT kann ggf. zur Folge haben, dass wegen der Zahlung der tariflichen Leistungen die bisherige Sozialversicherungsfreiheit wegfällt. Soll das Beschäftigungsverhältnis weiterhin die Grenzen des § 8 SGB IV nicht überschreiten, ist eine Reduzierung der Arbeitszeit zu erwägen, die aber nur einvernehmlich erfolgen kann. Bei der Ermittlung der 325 Euro-Grenze (bis 31. Dezember 2001: 630 DM) ist zu bedenken, dass auch die Ansprüche auf Zulagen, Urlaubsgeld, Zuwendung usw. zu berücksichtigen sind.

Die Einbeziehung dieser Arbeitsverhältnisse in den BAT hat u. a. zur Folge, dass eine Beschäftigungs- und Dienstzeit festgesetzt werden muss, die zutreffende Vergütungsgruppe zu ermitteln ist, eine Zuordnung zu einer Stufe bzw. Lebensaltersstufe der Grundvergütung erfolgen muss und die Voraussetzungen für die Zahlung etwaiger familienstandsbezogener Ortszuschlagsanteile festgestellt werden müssen. Bei der Berechnung der Beschäftigungszeit, der Dienstzeit und der Zeit einer Bewährung oder Tätigkeit ist dabei zu beachten, dass die vor dem 1. Januar 2002 in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zurückgelegten Zeiten unberücksichtigt bleiben (vgl. § 4 Abs. 1 des Änderungstarifvertrages). Wegen dieser Übergangsvorschrift hat die Streichung des § 19 Abs. 1 Unterabs. 2, des § 20 Abs. 1 Satz 2, des § 23 a Satz 2 Nr. 6 Satz 2, des § 23 b Abschn. B Satz 2 und des § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz auch keine Auswirkungen auf solche Arbeitnehmer, die sich zwar vor In-Kraft-Treten der Tarifänderung bereits in einem BAT-Arbeitsverhältnis befanden, vorher aber auch in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis zu demselben Arbeitgeber gestanden haben. Deren am 31. Dezember 2001 erreichte Beschäftigungszeit usw. erfährt durch die Streichung der vorgenannten Vorschriften keine Änderung.

Bei der Bemessung der Stufe bzw. Lebensaltersstufe der Grundvergütung hingegen sind bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch Zeiten in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis zu berücksichtigen.

Da die Übergangsvorschrift in § 4 Abs. 1 nicht auf bestimmte Stichtage abstellt, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden haben muss, gilt sie auch für solche Angestellten, die erst nach dem 1. Januar 2002 wieder in den öffentlichen Dienst eingestellt werden.

Sofern mit bisher vom BAT ausgenommenen geringfügig beschäftigten Angestellten arbeitsvertraglich die Anwendung des BAT – ggf. mit Maßgaben – vereinbart war, bleiben etwaige arbeitsvertragliche Ansprüche (z.B. hinsichtlich der Beschäftigungs- oder Bewährungszeit) durch die Tarifänderung unberührt.

Der Wortlaut zu § 3 Buchst. p BAT konnte gestrichen werden, da Hausschwangere und Ammen nicht mehr beschäftigt werden.

5. Zu § 1 Nr. 5 (= § 7 BAT)

Die Tarifvorschrift wurde an eine zeitgemäße Formulierung angepasst.

6. Zu § 1 Nr. 6 (= Übergangsvorschrift zu § 15 a BAT)

Die Übergangsvorschrift ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden und konnte deshalb gestrichen werden.

7. Zu § 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. aa, Nrn. 14 und 34 (= § 23 a, § 36, SR 2 s BAT)

Die Änderungen tragen dem Gesetz zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ vom 30. November 2000 (BGBl. I S. 1638) Rechnung. Der neue Begriff „Elternzeit“ erfasst auch Zeiten des früheren Erziehungsurlaubs, soweit diese bei der Feststellung von Tarifansprüchen noch von Bedeutung sind (z.B. bei der Berechnung der Bewährungszeit nach § 23 a Satz 2 Nr. 4 Buchst. d BAT).

8. Zu § 1 Nr. 9 Buchst. a Doppelbuchst. bb, Nr. 19 Buchst. a, b und d und Nr. 20 (= §§ 23 a, 43 und 49 BAT)

Der Ablösung des Schwerbehindertengesetzes durch das SGB IX aufgrund des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) ist in den Tarifvorschriften durch Austausch der Bezugnahmen Rechnung getragen worden.

9. Zu § 1 Nr. 12 (= § 29 BAT)

Bei den Änderungen in § 29 Abschn. B Abs. 2, 5, 6 und 7 handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an zwischenzeitliche Änderungen der §§ 40 und 62 BBesG.

Die Protokollnotizen Nr. 2 und 3 konnten wegen Zeitablaufs gestrichen werden.

10. Zu § 1 Nr. 13 (= § 35 BAT)

Aufgrund der Neufassung des § 35 Abs. 5 können die bei obersten Landesbehörden beschäftigten Angestellten, die keine oberstbehördliche Zulage mehr erhalten – und zwar auch nicht als Ausgleichszulage –, die Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 nunmehr ohne jede Einschränkung erhalten.

11. Zu § 1 Nr. 15 Buchst. a und c und Nr. 27 Buchst. a und Buchst. b Doppelbuchst. bb (= §§ 37, 71 BAT)

a) Mit der Streichung des Wortes „stationär“ in § 37 Abs. 1 Unterabs. 2 bzw. § 71 Abs. 1 Unterabs. 2 wird die gleich lautende Änderung des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) nachvollzogen. Damit besteht künftig auch bei teilstationären und ambulanten Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation Anspruch auf Krankenbezüge. Die Gesetzesänderung ist nach der amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf (Bundestags-Drs. 14/5074 vom 16. Januar 2001, S. 127) im Zusammenhang mit § 45 SGB IX und der Änderung des § 20 SGB VI zu sehen, wonach nunmehr „während der Ausführung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gegen die Rentenversicherungsträger regelmäßig ein Anspruch auf Übergangsgeld dem Grunde nach gegeben ist, und zwar unabhängig davon, ob die Leistung stationär oder ambulant erbracht wird“.

Aber auch nach Streichung des Wortes „stationär“ wird nach wie vor sowohl in § 9 EFZG als auch in § 37 bzw. 71 BAT gefordert, dass die Maßnahme in einer „Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation“ durchgeführt wird. Die Anforderungen an eine solche Einrichtung sind in § 107 Abs. 2 SGB V und in § 15 Abs. 2 SGB VI definiert. Danach muss die Einrichtung der stationären Behandlung der Patienten dienen und fachlich-medizinisch unter ständiger ärztlicher Verantwortung stehen. Für die Zahlung von Krankenbezügen kommen deshalb weiterhin nur Maßnahmen in solchen Einrichtungen in Betracht, die von

einem Träger der Rentenversicherung bzw. einer anderen in Absatz 1 Unterabs. 2 aufgeführten Stelle selbst betrieben werden oder aber mit denen ein Vertrag nach § 111 SGB V oder nach § 21 SGB IX in Verbindung mit § 15 Abs. 2 SGB VI besteht. In den Fällen des Unterabsatzes 2 Satz 2 müssen an die „vergleichbare Einrichtung“ die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie sie hinsichtlich der ärztlichen Verantwortung, der Mitwirkung von besonders geschultem Personal und der angebotenen Behandlungsmaßnahmen für die Einrichtungen der Krankenkassen oder der Rentenversicherungsträger vorgeschrieben sind.

Weiterhin ist Voraussetzung, dass die Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation vor ihrem Beginn bewilligt worden ist und zwar entweder von einem Sozialleistungsträger oder – bei nicht in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung versicherten Beschäftigten – von einem Arzt. Für die Zahlung von Krankenbezügen an den nicht arbeitsunfähigen Angestellten bei Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ist es erforderlich, dass die ärztliche Aufsicht so in die Lebensführung eingreift, dass unter Anlegung eines strengen Maßstabes ein urlaubsmäßiger Zuschnitt der Maßnahme nicht möglich ist. Insoweit kann die zu § 50 Abs. 1 BAT in der bis zum 31. August 1995 geltenden Fassung bzw. zu entsprechenden Vorschriften in den Arbeiter-Tarifverträgen ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung (vgl. z.B. Urteil des BAG vom 14. November 1979 – 5 AZR 930/77 – AP Nr. 4 zu § 7 LohnFG – m. w. N.) wieder herangezogen werden.

- b) In § 37 Abs. 7 Unterabs. 1 und § 71 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b war die Bezugnahme auf § 116 Abs. 1 Satz 2 SGB VI, der durch das Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046) mit Wirkung vom 1. Juli 2001 aufgehoben worden ist, ohne materielle Änderung durch die neue Bezugnahme auf § 20 SGB VI in Verbindung mit § 8 SGB IX zu ersetzen.

12. Zu § 1 Nr. 15 Buchst. b, Nr. 19 Buchst. c und Nr. 27 Buchst. b Doppelbuchst. aa (= §§ 37, 48 und 71 BAT)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die durch das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) vorgenommene Ablösung der Begriffe „Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit“.

13. Zu § 1 Nr. 17 (= § 42 BAT)

Die Protokollnotiz zu § 42 Abs. 1 BAT ist wegen Zeitablaufs gestrichen worden.

14. Zu § 1 Nr. 18 Buchst. a (= § 44 BAT)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da das Umzugskostenrecht des Bundes und der Länder nicht mehr nach Tarifklassen differenziert.

15. Zu § 1 Nr. 21 (= § 52 BAT)

Die Vorschrift über die Arbeitsbefreiung für die Teilnahme bestimmter Personen an gewerkschaftlichen Tagungen ist redaktionell an die neue Organisationsstruktur von ver.di angepasst worden. Andere vertragschließende Gewerkschaften sind z.B. die DBB Tarifunion, aber auch die Gewerkschaft der Polizei, die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt und der Marburger Bund.

Zu der Erwähnung der Bundesfachgruppenvorstände in § 52 Abs. 4 Unterabs. 1 besteht Einvernehmen zwischen den Tarifvertragsparteien über folgende Niederschriftserklärung:

„Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei gewählten Vertretern der Bundesfachgruppenvorstände eine Freistellung nur in Betracht kommt, wenn der Angestellte in einem Bereich beschäftigt ist, der unter die Organisationszuständigkeit der Bundesfachgruppe fällt.“

16. Zu § 1 Nr. 22 (= § 52a BAT)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Ablösung der Arbeitszeitordnung durch das Arbeitszeitgesetz.

17. Zu § 1 Nr. 23 (= § 57 BAT)

Nachdem aufgrund des § 623 BGB (der durch Artikel 2 des Arbeitsgerichtsbeschleunigungsgesetzes vom 30. März 2000 – BGBl. I S. 333 – in das BGB eingefügt worden ist) für die Kündigung (auch innerhalb der Probezeit) die Schriftform vorgeschrieben ist, war § 57 entsprechend anzupassen.

18. Zu § 1 Nr. 24 (= § 59 BAT)

Bei den Änderungen in Absatz 1 und 2 und in der Protokollnotiz hierzu sowie in Absatz 4 handelt es sich ausschließlich um redaktionelle Anpassungen (vgl. auch oben Nrn. 8 und 12). Die Übergangsvorschrift konnte wegen Zeitablaufs gestrichen werden. Neu ist Absatz 3. Danach kommt es nicht zur Beendigung oder zum Ruhen des Arbeitsverhältnisses, wenn der Angestellte eine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt und eine solche auch möglich ist. Antragsberechtigt sind nur Angestellte, bei denen eine teilweise Erwerbsminderung, nicht aber eine volle Erwerbsminderung festgestellt ist. Eine Weiterbeschäftigung kommt aber nur in Betracht, wenn im Umfang des vom Rentenversicherungsträger festgestellten Restleistungsvermögens eine Tätigkeit auf dem bisherigen oder auf einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz noch möglich ist und dringende dienstliche bzw. betriebliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Arbeitgeber ist aber nicht verpflichtet, durch Umorganisation einen neuen Arbeitsplatz zu schaffen, auf dem der Arbeitnehmer trotz seiner Beeinträchtigung beschäftigt werden könnte (vgl. Urteil des BAG vom 9. August 2000 – 7 AZR 749/98 – n. v. – sowie Urteil des LAG Niedersachsen vom 1. Dezember 2000 – 12 Sa 1849/95 – ZTR 2001, S. 523). Der Angestellte, der weiterbeschäftigt werden möchte, muss seine Weiterbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Rentenbescheides schriftlich beantragen (Ausschlussfrist).

Endet der Monat, in dem der Rentenbescheid zugestellt worden ist, noch vor Ablauf der 2-Wochen-Frist und hat der Angestellte den Antrag auf Weiterbeschäftigung bis zum Monatsschluss noch nicht gestellt, endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis mit Ablauf dieses Monats gemäß der Regelung in Absatz 1. Stellt der Angestellte den Antrag auf Weiterbeschäftigung sodann im Folgemonat, aber noch innerhalb der 2-Wochen-Frist, und ist eine Weiterbeschäftigung auch möglich, so fällt die Wirkung des Absatzes 1 nachträglich wieder weg.

Ist eine Weiterbeschäftigung nur mit geringerer Wochenstundenzahl möglich, muss der Arbeitsvertrag entsprechend geändert werden.

Eine Weiterbeschäftigung des Angestellten schließt die Anwendung des § 37 Abs. 7 bzw. des § 71 Abs. 2 Unterabs. 5 Buchst. b nicht aus, so dass ab dem Zeitpunkt, von dem ab die Erwerbsminderungsrente zusteht, Krankenbezüge höchstens für den gesetzlichen Entgeltfortzahlungszeitraum von sechs Wochen gezahlt werden.

19. Zu § 1 Nr. 28 (= § 74 BAT)

Auf nachstehende Nr. 22 wird verwiesen.

20. Zu § 1 Nr. 33 (= SR 2 n BAT)

Die Änderungen der SR 2 n sind vereinbart worden, um den Angestellten im Justizvollzugsdienst eine Alternative zu der Inanspruchnahme der Übergangsvorsorge zu bieten, da die Übergangsvorsorge wegen der zwischenzeitlichen Änderungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung auch dann nicht mehr gezahlt werden kann, wenn es sich bei der Übergangsvorsorge zum Ruhen bringenden gesetzlichen Altersrente um eine solche handelt, die mit

Abschlägen versehen ist. Im Einzelnen gilt zusätzlich zu den bisherigen Möglichkeiten Folgendes:

- a) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in dem Zeitpunkt, in dem ein entsprechender vergleichbarer Beamter im Justizvollzugsdienst aufgrund der Vorschriften des jeweiligen Landesbeamtengesetzes über die besondere Altersgrenze für Beamte im Justizvollzugsdienst in den Ruhestand tritt, setzt künftig einen entsprechenden schriftlichen Antrag des Angestellten voraus, so dass der Angestellte frei über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses entscheiden kann. Hierzu ist in der Nr. 7 SR 2 n die schon bewährte Regelung aus der Nr. 5 SR 2 x übernommen worden.
- b) Um den Angestellten im Justizvollzugsdienst weiterhin ein Ausscheiden aus der Beschäftigung (nicht aus dem Arbeitsverhältnis) mit Vollendung des 60. Lebensjahres ermöglichen zu können, wird in dem neuen Absatz 2 Unterabs. 1 der Nr. 2 SR 2 n der Zugang zur Altersteilzeit dahingehend verbessert, dass anstelle der „Kann-Regelung“ in § 2 Abs. 1 TV ATZ auch schon vor der Vollendung des 60. Lebensjahres eine „Soll-Regelung“ tritt. Im günstigsten Fall kann ein Justizvollzugsangestellter damit ab Vollendung des 55. Lebensjahres Altersteilzeit im Blockmodell vereinbaren, mit Ablauf des 60. Lebensjahres in die Freistellungsphase eintreten und mit Vollendung des 65. Lebensjahres eine ungekürzte Altersrente beziehen.
- c) Scheidet der Angestellte im Justizvollzugsdienst, der Altersteilzeit vereinbart hat, auf seinen Wunsch aber vorzeitig unter Inkaufnahme von Rentenabschlägen aus dem Altersteilzeitarbeitsverhältnis aus und steht ihm deshalb dem Grunde nach die Abfindung nach § 5 Abs. 7 TV ATZ zu, erhält er aufgrund des Unterabsatzes 2 der Nr. 2 Abs. 2 SR 2 n eine in der Höhe verbesserte Abfindung. In diesem Fall beträgt die Abfindung für je 0,3 v.H. Rentenminderung nicht 5 v.H., sondern 8,33 v.H. der Bemessungsgrundlage, so dass sich eine Abfindung von bis zu fünf Monatsgehältern ergeben kann.

Die übrigen Änderungen der SR 2 n sind redaktioneller Art.

21. Zu § 1 Nr. 35 (= SR 2 x BAT)

Wie bei den Angestellten im Justizvollzugsdienst (siehe Nr. 20) ist auch bei den Angestellten im Einsatzdienst der Feuerwehr der Zugang zur Altersteilzeitarbeit verbessert und die Abfindung nach § 5 Abs. 7 TV ATZ angehoben worden.

22. Zu § 1 Nr. 36 (= SR 2 y BAT)

- a) In der Protokollnotiz Nr. 6 zu Nr. 1 SR 2 y BAT sind die bisherigen Bezugnahmen auf das Beschäftigungsförderungsgesetz, das zum 31. Dezember 2000 ausgelaufen ist, durch Bezugnahmen auf § 14 Abs. 2 und 3 des an seine Stelle getretenen Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) ersetzt worden. Damit ist – wie früher nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz – ab 1. Januar 2002 wieder die sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen unter den in § 14 Abs. 2 und 3 TzBfG enthaltenen Voraussetzungen und mit den schon bisher zu beachtenden Maßgaben der Protokollnotiz Nr. 6 möglich.

Nach § 14 Abs. 2 TzBfG ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; es sei denn, dass mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat. Die Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages ist dabei höchstens dreimal unter Beachtung der Gesamtdauer von bis zu zwei Jahren möglich.

Nach § 14 Abs. 3 TzBfG ist die sachgrundlose Befristung von Arbeitsverhältnissen mit solchen

Arbeitnehmern möglich, die bei Beginn des befristeten Arbeitsverhältnisses das 58. Lebensjahr bereits vollendet haben, wobei auch hier kein enger sachlicher Zusammenhang zu einem vorhergehenden unbefristeten Arbeitsvertrag mit demselben Arbeitgeber bestehen darf.

Da die Tarifvertragsparteien bei der Bezugnahme auf das TzBfG auf die Angabe von Datum und Fundstelle des Gesetzes verzichtet haben, handelt es sich – wie auch bei der früheren Bezugnahme auf das Beschäftigungsförderungsgesetz – erneut um eine dynamische Verweisung, die auch künftige etwaige Änderungen des TzBfG mit erfasst (vgl. auch Urteil des BAG vom 27. September 2000 – 7 AZR 390/99 – ZTR 2001 S. 320).

Anders als nach dem bisherigen Wortlaut der Protokollnotiz ist die neue Tarifregelung nicht mehr befristet; allerdings haben die Gewerkschaften eine besondere Kündigungsmöglichkeit für diese Protokollnotiz verlangt. In § 74 BAT ist deshalb vereinbart worden, dass die Protokollnotiz Nr. 6 in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 2005, gekündigt werden kann.

- b) Der der Protokollnotiz Nr. 6 zusätzlich angefügte Unterabsatz, der von der Kündigungsmöglichkeit des § 74 BAT mit erfasst wird, gilt für alle Arten von befristeten Arbeitsverhältnissen und nicht nur für solche, die auf § 14 Abs. 2 oder 3 TzBfG beruhen. Unbefristete Arbeitsverhältnisse werden von dieser Vorschrift nicht erfasst. Die neue Bestimmung legt fest, dass ein befristetes Arbeitsverhältnis, für das zusätzlich eine auflösende Bedingung gilt, im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung frühestens vier Wochen nach Zugang der schriftlichen Unterrichtung des Angestellten durch den Arbeitgeber hierüber endet, sofern die auflösende Bedingung nicht auf Gründen in der Person des Angestellten beruht und sofern das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung länger als ein Jahr bestanden hat. Damit wird die für auflösend bedingte Arbeitsverträge in § 21 TzBfG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 TzBfG gesetzlich festgelegte Frist von zwei Wochen für diese Fälle tariflich auf vier Wochen verlängert.

Zur Abgrenzung zwischen einem zweckbefristeten Arbeitsverhältnis und einem auflösend bedingten Arbeitsverhältnis ist anzumerken, dass bei einem zweckbefristeten Arbeitsvertrag nur der Zeitpunkt des Eintritts der Zweckerreichung und damit der Zeitpunkt des Endes des Arbeitsverhältnisses ungewiss ist, während bei einem auflösend bedingten Arbeitsvertrag der Eintritt des zukünftigen Ereignisses selbst ungewiss ist.

Handelt es sich bei dem befristeten Arbeitsverhältnis um ein solches nach Nr. 1 Buchst. b SR 2 y (Angestellte für Aufgaben von begrenzter Dauer), und ist nicht zusätzlich in diesem Arbeitsvertrag auch eine auflösende Bedingung vereinbart, so bleibt für dieses Arbeitsverhältnis die Anwendung der Nr. 7 Abs. 4 SR 2 y unberührt.

- c) In Nr. 4 SR 2 y ist die Regelung, wonach die Vergütung abweichend von § 36 BAT auch am Letzten eines Monats gezahlt werden kann, auf den Zeitraum beschränkt worden, in dem das Arbeitsverhältnis noch nicht mindestens ein Jahr bestanden hat.
- d) Die Streichung der besonderen Vorschriften über die Krankenbezüge (Nr. 5 SR 2 y) und über das Übergangsgeld (Nr. 8 SR 2 y) hat zur Folge, dass insoweit die allgemeinen Vorschriften (§§ 37, 62 ff. BAT) ohne Einschränkung gelten.

23. Zu § 2 (= Änderung der Anlage 1a zum BAT)

Die Änderungen betreffen ausschließlich den Bereich des Bundes.

24. Zu § 3 (= Änderung der Versorgungs-Tarifverträge)

- a) Bei den Änderungen in § 1 Versorgungs-TV und § 1 VersTV-G handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderung in § 1a BAT.
- b) In der Vorschrift über die Ausnahmen von der Pflicht zur Versicherung (z.B. § 6 Versorgungs-TV) wird generell geregelt, dass Arbeitnehmer, die geringfügig im Sinne des § 8 SGB IV – ohne Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 Satz 1 SGB IV – beschäftigt sind, nicht der Pflicht zur Versicherung in der Zusatzversorgung unterliegen. Damit wird auch nach Streichung des § 3 Buchst. n BAT und der entsprechenden Vorschriften in den übrigen Manteltarifverträgen die bisherige Rechtslage für den Bereich der Zusatzversorgung beibehalten. Aufgrund dieser generellen Ausnahmebestimmung konnte die schon bisher nur für das Fleischuntersuchungspersonal vereinbarte, gleich lautende Vorschrift (z.B. § 5 Abs. 3 Versorgungs-TV) gestrichen werden.
- c) Die Hinweise zur Anwendung des BAT, die wir mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 – SMBl. NRW. 20310 – gegeben haben, werden zu einem späteren Zeitpunkt durch einen gesonderten Erlass an die geänderte Rechtslage angepasst werden.

– MBl. NRW. 2002 S. 257.

203304

**Tarifvertrag
vom 29. Oktober 2001
zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen**

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums –
B 4150 – 1.20 – IV 1 –
u. d. Innenministeriums – 25 – 7.69 – 1/02
v. 31. 1. 2002

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 – SMBl. NRW. 203304 –, sowie die übrigen für den Bereich des öffentlichen Dienstes geltenden Zuwendungstarifverträge (vgl. dazu Abschnitt B dieses RdErl.) geändert worden sind, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
vom 29. Oktober 2001
zur Änderung von Zuwendungstarifverträgen**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. – Bundesvorstand –, diese zugleich handelnd für
 - die Gewerkschaft der Polizei,
 - die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 - die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - den Marburger Bund,

und

- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekannt gegeben.

§ 1

**Änderung des Zuwendungstarifvertrages
für Angestellte**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. Juni 2000 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. a nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 5 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ und nach dem Wort „Antritt“ jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 2

**Änderung
des Zuwendungstarifvertrages
für Arbeiter des Bundes
und der Länder**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. Juni 2000 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in der Protokollnotiz Nr. 2 Buchst. a nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 5 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ und nach dem Wort „Antritt“ jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
3. In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 3

**Änderung
des Zuwendungstarifvertrages
für Arbeiter (VKA)**

Der Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter vom 12. Oktober 1973 (VKA), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 30. Juni 2000 zur Änderung der Zuwendungstarifverträge, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden in der Protokollerklärung Nr. 2 Buchst. a nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Unterabs. 4 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ und nach dem Wort „Antritt“ jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

3. In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 4

Änderung weiterer Zuwendungsstarifverträge

Die zuletzt durch den Tarifvertrag vom 30. Juni 2000 zur Änderung der Zuwendungsstarifverträge geänderten Tarifverträge über eine Zuwendung für

1. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (Bund/TdL),
 2. Auszubildende vom 12. Oktober 1973 (VKA),
 3. Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973,
 4. Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, vom 21. April 1986,
 5. Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
- werden jeweils wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc werden nach dem Wort „Inanspruchnahme“ und nach dem Wort „Antritt“ jeweils die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.
 - b) In § 3 Satz 2 werden die Worte „des Erziehungsurlaubs“ durch die Worte „der Elternzeit“ ersetzt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages (der Tarifverträge) weisen wir auf Folgendes hin:

1. In den Tarifverträgen wird der Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ in den neuen Begriff „Elternzeit“ Rechnung getragen. In den Zuwendungs-Tarifverträgen für Angestellte und Arbeiter wird daneben die Definition des öffentlichen Dienstes um die Arbeitgeberverbände im Bereich der TdL erweitert.
2. Die jetzt geänderten Tarifverträge sind - soweit das Land davon betroffen ist - wie folgt veröffentlicht worden:
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 SMBl. NRW. 203304 -,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NRW. 203314 -,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Auszubildende vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NRW. 20319 -,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Praktikantinnen (Praktikanten) vom 12. Oktober 1973, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 14. 11. 1973 - SMBl. NRW. 20319 -,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden, v. 21. April 1986, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 2. 7. 1986 - SMBl. NRW. 20310 -,
 - Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 26. 1. 1988 - SMBl. NRW. 203304 -.

- MBl. NRW. 2002 S. 265.

20318

Tarifvertrag vom 29. Oktober 2001 über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Arbeiter

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums -
B 4133 - 1.14 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - 25 - 7.51 - 60/2 -
v. 30. 1. 2002

A.

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 9. Januar 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1987 - SMBl. NRW. 20318 -, und andere Tarifverträge (vgl. dazu Abschnitt B dieses RdErl.) geändert worden sind, geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 29. Oktober 2001

über die Fortentwicklung von Zulagenregelungen für Arbeiter

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart

§ 1

Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten vom 27. November 1975, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 des Tarifvertrages zur Änderung des MTL II, des TV Lohngruppen-TdL und sonstiger Tarifverträge (Ausscheiden der Arbeiter des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus dem Tarifrecht der TdL) vom 17. Februar 1995, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Arbeiter der Länder (MTL II)“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Unterabsatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a) der Gewerkschaft ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e. V. - Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für
 - die Gewerkschaft der Polizei,
 - die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
 und
- b) mit der DBB Tarifunion, diese zugleich handelnd für
 - den Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband,
 - die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und Dienstleistungen.

Der Abschluss von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlussstarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II des MBl. NRW. bekannt gegeben.

– Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Zulage bei Arbeitern, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, Zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

bb) In Unterabsatz 2 werden in Satz 1 die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ und in Satz 2 die Worte „§ 27 Abs. 1 Satz 1 MTL II“ durch die Worte „§ 27 Abs. 1 MTArb“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ sowie die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

3. In § 3 wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost)

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 30. Juni 2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Zulage bei Arbeitern, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, Zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

§ 3

Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten des Bundes

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten des Bundes vom 21. Juni 1977, zuletzt geändert durch § 8 des Änderungstarifvertrages Nr. 49 zum MTB II vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter des Bundes bei den Sicherheitsdiensten des Bundes, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 geregelt sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden der Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 4 MTB II)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 4 Unterabs. 1 MTArb)“ und in dem Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 1 MTB II)“ die Bezeichnung „MTB II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ und die Bezeichnung „MTB II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Sicherheitszulage bei Arbeitern, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, Zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

3. In § 3 wird jeweils die Bezeichnung „MTB II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

4. In § 4 wird die Bezeichnung „MTB II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

5. Die Paragraphenbezeichnung „§ 5“ wird gestrichen; § 6 wird § 5.

§ 4

Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978, zuletzt geändert durch § 3 des Änderungstarifvertrages Nr. 52 zum MTL II vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird jeweils die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ sowie die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Sicherheitszulage bei Arbeitern, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, Zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

3. In § 3 wird jeweils die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

4. In § 4 wird die Bezeichnung „MTL II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Tarifvertrages über eine Zulage für Arbeiter beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Der Tarifvertrag über eine Zulage für Arbeiter beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik vom 14. Dezember 1990, zuletzt geändert durch § 9 des Änderungstarifvertrages Nr. 49 zum MTB II vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für die Arbeiter des Bundes bei dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, deren Arbeitsverhältnisse durch den Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995 geregelt sind.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabs. 2 werden der Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 4 MTB II)“ durch den Klammerzusatz „(§ 21 Abs. 4 Unterabs. 1 MTArb)“ und in dem Klammerzusatz „(§ 27 Abs. 1 MTB II)“ die Bezeichnung „MTB II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „20“ durch die Zahl „18“ und die Bezeichnung „MTB II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Zulage bei Arbeitern, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

3. In § 3 wird jeweils die Bezeichnung „MTB II“ durch die Bezeichnung „MTArb“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „zusatzversorgungspflichtige“ das Wort „nicht“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Ausgleichszulage bei Arbeitern, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007; § 2 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Unterabsatz 2.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Zitat „§ 9 Abs. 4 MTB II“ durch das Zitat „§ 9 Abs. 2 MTArb“ und die Worte „zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes“ durch die Worte „des Bundes zum MTArb (TVLohngrV)“ ersetzt.

§ 6

**Änderung des Tarifvertrages
über Zulagen an Arbeiter
bei den Sicherheitsdiensten
der Länder (Ost)**

Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder (Ost) vom 8. Mai 1991, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 17. Juli 1996, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist,“ gestrichen.

2. Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist die Sicherheitszulage bei Arbeitern, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar

1999 erhalten haben, zusatzversorgungspflichtig nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2007.“

§ 7

**Änderung des Tarifvertrages
über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter
des Bundes und der Länder**

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV.Arb) vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert durch § 3 des Tarifvertrages zur redaktionellen Änderung und zur Aufhebung von Tarifverträgen vom 29. Mai 2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden in Buchstabe a der Protokollnotiz zu Absatz 4 nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird Unterabsatz 3 dem Unterabsatz 2 als Satz 2 angefügt und wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Bezug einer“ wird das Wort „ungekürzten“ eingefügt.

bb) Die Worte „den §§ 37, 236 oder 237a SGB VI“ werden durch die Worte „§ 236, § 236a oder § 237a SGB VI“ ersetzt.

b) In der Protokollnotiz Nr. 3 Satz 1 zu Absatz 2 wird das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „erwerbsunfähig oder berufsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 39 SGB VI“ durch das Zitat „§ 237a SGB VI“ ersetzt.

b) Die Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

§ 8

**Änderung des Tarifvertrages
über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter
(VKA)**

Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 4. November 1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden in Buchstabe a der Protokollerklärung zu Absatz 4 nach den Worten „kommunalen Arbeitgeberverbände“ die Worte „oder der Tarifgemeinschaft deutscher Länder“ eingefügt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 wird Unterabsatz 3 wie folgt neu gefasst und dem Unterabsatz 2 als Satz 2 angefügt:

„Der persönliche Zuschlag entfällt ferner, wenn der Arbeiter bzw. die Arbeiterin einen Anspruch auf Bezug einer ungekürzten Altersrente nach § 236, § 236a oder § 237a SGB VI oder einer entsprechenden Leistung der Zusatzversorgung hat.“

b) In der Protokollerklärung Nr. 2 zu Absatz 2 Buchst. b und c werden das Komma nach dem Wort „Zusatzurlaubs“ und die Worte „Sonderurlaubs nach § 47a Abs. 1 BMT-G“ gestrichen sowie das Wort „Erziehungsurlaubs“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „erwerbsunfähig oder berufsunfähig“ durch das Wort „erwerbsgemindert“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Zitat „§ 39 SGB VI“ durch das Zitat „§ 237 a SGB VI“ ersetzt.
- b) Die Übergangsvorschrift zu Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

§ 9

Aufhebung von Zulagen-Tarifverträgen

(1) Der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter bei der Bundesanstalt für Flugsicherung vom 20. September 1990 wird aufgehoben. Art. 7 § 1 Abs. 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370/1376) bleibt unberührt.

(2) Der Tarifvertrag über eine Zulage an Arbeiter beim Bundesausfuhramt vom 15. April 1992 wird aufgehoben. Arbeiter, die am 31. Dezember 1998 unter den in Satz 1 bezeichneten Tarifvertrag gefallen sind, erhalten eine abbaubare Ausgleichszulage in entsprechender Anwendung des § 81 Abs. 1 BBesG.

§ 10

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Abweichend hiervon treten die §§ 7 und 8 am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 2001

B.

Zur Durchführung des Tarifvertrages weisen wir auf Folgendes hin:

- Die jetzt geänderten Tarifverträge sind – soweit das Land davon betroffen ist – wie folgt veröffentlicht worden:
 - Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei Justizvollzugseinrichtungen und Psychiatrischen Krankenanstalten vom 27. November 1975 betrifft nur den Bereich des Justizministeriums und wurde daher nicht im MBl. bekanntgegeben.
 - Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 9. Januar 1987, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 30. 1. 1987 – SMBl. NRW. 20318 –,
 - Der Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978 betrifft nur den Bereich des Innenministeriums und wurde daher nicht im MBl. bekanntgegeben.
 - Die übrigen Tarifverträge berühren das Land nicht.
- Zu den Tarifverträgen im Einzelnen geben wir – soweit das Land betroffen ist – folgende Hinweise:

Soweit die vorstehenden Regelungen für Arbeiter den inhaltlich vergleichbaren Regelungen im Tarifvertrag vom 29. 10. 2001 über die Fortentwicklung der Zulagenregelungen für Angestellte entsprechen, wird auf die Ausführungen hierzu in Abschnitt B Nr. 2 des Gem. RdErl. v. 30. 1. 2002 – MBl. NRW. 2002 S. 285 – verwiesen.

– MBl. NRW. 2002 S. 266.

20304

Übernahme von Dienstordnungsangestellten in den Landesdienst

Bek. d. Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses v. 5. 12. 2001 –
02.03 – 12 – 5/01

Dienstordnungsangestellte (DO-Ang.) der der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts besitzen die Befähigung für die in Nrn. 2.10, 3.1, 3.5 und 3.6 der Anlage 2 (zu § 32 Abs 1

Laufbahnverordnung) genannten Laufbahnen besonderer Fachrichtungen des gehobenen Dienstes.

Aufgrund des § 110 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Landesbeamtengesetz (LBG) ist eine allgemeine Ausnahme von den §§ 24 und 25 Abs. 4 LBG insoweit zugelassen, als DO-Ang. Bei der Übernahme in den Landesdienst in dem Amt angestellt werden dürfen, das ihrer Rechtsstellung aufgrund ihres Angestelltenvertrages bei ihrem bisherigen Arbeitgeber entspricht.

Diese Ausnahmebewilligung gilt bis zum 31. 12. 2005

– MBl. NRW. 2002 S. 269.

20304

Übernahme von Lehrern aus dem Ersatzschuldienst in den öffentlichen Schuldienst

Bek. d. Geschäftsstelle
des Landespersonalausschusses v. 5. 12. 2001 –
02.03 – 12 – 4/01

Aufgrund des § 110 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Landesbeamtengesetz (LBG) ist eine allgemeine Ausnahme von den §§ 24 und 25 Abs. 4 LBG insoweit zugelassen, als Lehrkräfte im Ersatzschuldienst, die die Befähigung für die angestrebte Laufbahn besitzen (§ 50 Laufbahnverordnung – LVO), bei der Übernahme in den Landesdienst in dem Amt angestellt werden dürfen, das ihrer Rechtsstellung aufgrund des Planstelleninhabervertrages im Ersatzschuldienst entspricht.

Soweit Lehrkräfte vor ihrer Anstellung im öffentlichen Schuldienst noch eine Probezeit im Beamtenverhältnis auf Probe abzuleisten haben (§ 52 LVO), darf ihnen während der Probezeit als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung des Beförderungsamtes mit dem Zusatz zur Anstellung (z.A.) verliehen werden, in dem sie angestellt werden dürften (§ 8 Abs. 2 LVO)

Diese Ausnahmebewilligung gilt bis zum 31. 12. 2005

– MBl. NRW. 2002 S. 269.

203034

Richtlinien für die dienstliche Beurteilung der Beschäftigten des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit und im Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Familie und Gesundheit

RdErl. d. Ministeriums für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit v. 25. 2. 2002 –
I A 1 – 2003 –

Mein RdErl. v. 3. 5. 2001 (SMBl. NRW. 203034) wird wie folgt geändert:

1

Nr. 2 „Anwendungsbereich“ wird wie folgt geändert:

1.1

In Absatz 1 werden die Wörter „Dezernate des Geschäftsbereichs des Ministeriums bei den Bezirksregierungen,“ gestrichen.

1.2

Es wird folgender 3. Absatz angefügt:

Die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung zur Vorbereitung von Personalmaßnahmen, insbesondere Beförde-

rungsentscheidungen, des Innenministeriums (RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 12. 2001 – SMBl. NRW. 203034 –) sind auch auf die dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit angehörenden Beamtinnen und Beamten bei den Bezirksregierungen anzuwenden.

2

In Nr. 7.4 Absatz 5 werden nach dem 3. Spiegelstrich die Wörter „Hauptdezernentinnen/Hauptdezernenten,“ gestrichen.

3

In der Anlage B wird der Abschnitt „Bezirksregierungen“ gestrichen.

4

Diese Änderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2002 S. 269.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569